

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ärzte

§1 Definition

Ärztchhof vermittelt Ärztinnen und Ärzten, nachfolgend Auftragnehmer genannt, zur Festanstellung und zur zeitlich befristeten Übernahme ärztlicher Tätigkeiten an Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Kliniken, Arztpraxen und die Industrie, nachfolgend Auftraggeber genannt.

§2 Vermittlung

Der Auftraggeber beauftragt Ärztchhof mit der Vermittlung eines Auftragnehmers zur Festanstellung oder zeitlich begrenzten Vertretung in seiner Einrichtung. Hierzu gehört die Organisation und Koordination der Verhandlungen zwischen den Parteien und die organisatorische Vorbereitung der Vertretung. Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer ein Honorar/Gehalt. Die Vermittlung ist für en Auftragnehmer kostenlos. Die Vermittlungsprovision wird gemäß Provisionsvereinbarung vom Auftraggeber getragen. Vor Aufnahme der Vertretungstätigkeit wird sowohl zwischen dem Auftragnehmer und Ärztchhof, als auch zwischen Auftraggeber und Ärztchhof eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet.

§3 Vergütung

Bei zeitlich begrenzter Vertretung zahlt der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Honorar gemäß gesonderter Vereinbarung. Bereitschaftsdienstzeiten und andere Dienstzeiten werden ebenfalls gemäß gesonderter Vereinbarung vergütet. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer für die Dauer seiner Tätigkeit eine Unterkunft von zumutbarer Qualität kostenfrei zur Verfügung.

§4 Authentifizierung

Der Auftragnehmer stellt Ärztchhof vor Übernahme eines Vertretungsangebotes oder zur Festanstellung folgende Unterlagen in Kopie zur Verfügung: Approbationsurkunde, Facharztzeugnis und Sach- und Fachkundenachweise (falls vorhanden) und tabellarischer Lebenslauf.

§5 Freiberuflichkeit des Arztes

Bei zeitlich begrenzter Tätigkeit gilt: Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit freiberuflich aus. Der Einsatz für einen Auftraggeber ist zeitlich begrenzt. Steuern und Sozialabgaben führt der Auftragnehmer eigenständig ab. Der Auftragnehmer hat das Recht und die Möglichkeit, für dritte Auftraggeber oder Arbeitgeber tätig zu werden.

§6 Weisungsbefugnis

Bei zeitlich begrenzter Tätigkeit gilt: Der Auftragnehmer ist eigenverantwortlich tätig. Er ist nicht Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer nicht weisungsbefugt, insbesondere im Bezug auf die Gestaltung der Dienstzeiten. Die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Einsatzdauer und die vereinbarten Dienstzeiten werden über Ärztchhof vermittelt. Diese können während des Einsatzes im beiderseitigen Einverständnis modifiziert werden.

§7 Haftpflicht

Bei zeitlich begrenzter Tätigkeit gilt: Für die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Auftragnehmers besteht im Rahmen der vermittelten ärztlichen Tätigkeit eine Absicherung über den Auftraggeber. Besteht seitens des Auftraggebers kein Versicherungsschutz, hat der Auftragnehmer selbst dafür Sorge zu tragen, dass er hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit versichert ist.

§8 Sorgfalts- und Schweigepflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die ihm übertragenen Aufgaben sorgfältig, sachgerecht, nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln der ärztlichen Kunst auszuführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bekannten Angelegenheiten des Auftraggebers, einschließlich anderer Mitarbeiter und Patienten, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verpflichtung gilt über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus.

§9 Verhinderung aus wichtigem Grund

Bei zeitlich begrenzter Tätigkeit gilt: Falls der Auftragnehmer die Dienstleistung aus wichtigem Grund nicht erbringen kann, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber und Ärztehof umgehend informieren. Sollte ein anderer Auftragnehmer zur Verfügung stehen, wird dies dem Auftraggeber über Ärztehof mitgeteilt. Eine Pflicht zur Leistungserbringung durch Ärztehof besteht nicht. Falls der Auftragnehmer die Dienstleistung aus wichtigem Grund nicht erbringen kann, ist er nicht verpflichtet, dem Auftraggeber einen Vertreter zu vermitteln. Sollte der Auftragnehmer einen Vertreter vermitteln, der nicht bei Ärztehof registriert ist, bleibt der Provisionsanspruch voll erhalten.

§10 Haftungsausschluss

Ärztehof übernimmt keine Haftung für die Qualität der erbrachten Leistung und die Verfügbarkeit. Eine Haftung durch Ärztehof für mangelnde Leistungen oder Ausfall durch unbegründetes Nichterscheinen ist ausgeschlossen.

§11 Schutzklausel

Die Vermittlung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgt über Ärztehof. Bei zeitlich begrenzter Tätigkeit gilt: Ein Vertragsabschluss ohne Zahlung einer Vermittlungsprovision an Ärztehof ist innerhalb von 12 Monaten nach Ende der letzten vermittelten Tätigkeit nicht möglich. Bei Vermittlung in eine Festanstellung gilt: Wurde der Kontakt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer durch Ärztehof initiiert, hat der Auftragnehmer den Ärztehof über die Buchung zu informieren. Bei Zuwiderhandlungen steht Ärztehof Anspruch auf Auszahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 Euro zzgl. Mehrwertsteuer zu. Für die Vertragsstrafe haften Auftraggeber und Auftragnehmer gesamtschuldnerisch.

§12 Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche müssen von allen Parteien spätestens sechs Monate nach Beendigung des vermittelten Auftrags schriftlich geltend gemacht werden. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

§13 Datenschutzbestimmung

Die Vertragspartner erklären sich mit der elektronischen Speicherung und Weitergabe der Daten an die jeweils anderen Vertragspartner durch Ärztehof einverstanden. Eine Weitergabe der Daten an andere Personen oder Institutionen erfolgt grundsätzlich nicht. Alle Daten werden auf Verlangen vollständig gelöscht.

§14 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt/Oder.

§15 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen keine anders lautenden Regelungen getroffen sind, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag und die Arbeitsvermittlungsverordnung anzuwenden. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die vorgenannten Bestimmungen im Einzelnen ausgehandelt worden sind. Der Vertragspartner erklärt durch Aktivierung des entsprechenden Buttons auf der Internetseite oder durch Unterzeichnung einer Rahmenvereinbarung, die Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben, sowie mit diesen Geschäftsbedingungen einverstanden zu sein. Die Geschäftsbedingungen sind für alle Vertragspartner bindend.

Fassung vom 01.06.2019